

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay. - Bahnhofstraße 2
Telefon: 09141/902 - 0 - Telefax: 09141/902 - 108
E-Mail: poststelle@landkreis-wug.de
Internet: www.landkreis-wug.de

Öffnungszeiten der Dienstgebäude:

Montag - Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, einen Termin außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten zu vereinbaren. Im Bereich der Kfz-Zulassung und des Führerscheinswesens bitten wir immer um vorherige Terminvereinbarung.

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19 - Postfach 569 - Tel. 09141/907-0 - Fax: 09141/907-138
Internet: www.weissenburg.de - E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und am Nachmittag nach vorheriger Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt, Passamt, Fundbüro:

Montag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 28

Erscheint jeden Samstag

11. Juli 2026

INHALTSVERZEICHNIS:

- 111 2. Sitzung des Schulausschusses am 15.07.2026
- 112 Übung der Bundeswehr
- 113 2. Sitzung des Kreisausschusses am 13.07.2026
- 114 Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule am Limes Pfofeld-Theilenhofen (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2026
- 115 Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2026
- 116 Haushaltssatzung des Schulverbandes Absberg-Haundorf (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2026
- 117 Satzung des Schulverbands Grundschule Nennslingen
- 118 Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Jura (ZVABJ)
- 119 Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

111 2. Sitzung des Schulausschusses am 15.07.2026

Am Mittwoch, den 15.07.2026, findet um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes (Gebäude D), Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay. eine Sitzung des Schulausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

1. Sachstand Senefelder-Schule Treuchtlingen
2. Generalsanierung der Dreifachsporthalle Weißenburg; Kostenbeteiligung der Stadt Weißenburg
3. Übernahme von Schülerbeförderungskosten zur nächstgelegenen Schule; Prüfungsfeststellungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes aus dem Bericht der Jahre 2019-2023
4. Bekanntmachung des in nichtöffentlicher Sitzung am 27.05.2026 gefassten Beschlusses über Vergabe der Leistung „Maurerarbeiten“ beim Bauvorhaben „Generalsanierung der Dreifachsporthalle Weißenburg“
5. Bekanntgaben

Nichtöffentliche Sitzung

112 Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 20.07.2026 bis 23.07.2026, unter anderem auf den Gemeindegebieten der Stadt Weißenburg, der Gemeinde Solnhofen, der Stadt Pappenheim sowie der VG Nennslingen eine Übung durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung und die Verständigung der Jagdberechtigten gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die örtlich zuständige Gemeinde und die Wehrbereichsverwaltung Süd nähere Auskünfte.

Weißenburg, den 06.07.2026

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Grau, Regierungsrätin

113 2. Sitzung des Kreisausschusses am 13.07.2026

Am Montag, den 13.07.2026, findet um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes (Gebäude D), Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay. eine Sitzung des Kreisausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

1. Sachstandsbericht zur Generalsanierung des Klinikums Altmühlfranken am Standort Weißenburg
2. Antrag der Kreistagsfraktion der Freien Wähler auf regelmäßige Sachstandsberichte zu der Baumaßnahme am Klinikum Altmühlfranken, Standort Weißenburg, sowie auf Transparenz zu den öffentlichen Angelegenheiten in Verbindung mit dem Betrieb der Kliniken
3. Kosteneinsparungen im Zuge von Fahrplanänderungen beim Linienbündel 6
4. WUG 17 – Deckenerneuerung Mannholz-Landkreisgrenze; hier: Zustimmung zur Auftragsvergabe
5. Kr WUG 1 OD Dornhausen; hier: Planung und Verwirklichung Ortsumfahrung
6. Bekanntgabe des in der nichtöffentlichen Sitzung am 08.06.2026 gefassten Beschlusses zur Bestellung eines kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung (m/w/d)
7. Bekanntgabe des in der nichtöffentlichen Sitzung am 08.06.2026 gefassten Beschlusses zur Vergabe der Leistung "Installation einer Luft/Wasser-Wärmepumpe" beim Bauvorhaben "Dienstgebäude G, Niederhofener Straße 3"
8. Bekanntgabe

Nichtöffentliche Sitzung

Andere Behörden

114 Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule am Limes Pfofeld-Theilenhofen (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern und Art. 26, 40 KommZG erlässt der Schulverband Grundschule am Limes Pfofeld-Theilenhofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
in den Ausgaben mit 403.530 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
in den Ausgaben mit 65.900 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 238.080 EURO festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 96 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.480,00 EURO festgesetzt.

(2) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2026 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 EURO festgesetzt.

§ 6

Entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2026 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 26.06.2026, Az. 20-941-SV12, nach Art. 65 Abs. 3 GO rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Frankenmuther Straße 2 d, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Gunzenhausen, den 03. Juli 2026

Schulverband Pfofeld-Theilenhofen

D. Meier

Erster Bürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

115 Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
in den Ausgaben mit 1.653.379 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
in den Ausgaben mit 256.167 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 1.347.597 EURO festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2025 auf 6.858 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 196,50 EURO festgesetzt.

(2) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2026 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 EURO festgesetzt.

§ 6

Entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2026 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 23.06.2026, Az. 20-941-VGem03, nach Art. 65 Abs. 3 GO rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Frankenmuther Straße 2d, Zimmer Nr.13, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Gunzenhausen, den 03. Juli 2026

Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen

C. Beierlein

Erster Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzender

116 Haushaltssatzung des Schulverbandes Absberg-Haundorf (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern und Art. 26, 40 KommZG erlässt der Schulverband Absberg-Haundorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
in den Ausgaben mit 837.775 EUR
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
in den Ausgaben mit 53.000 EUR
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 514.500 EURO festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 294 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.750,00 EURO festgesetzt.

(2) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2026 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 EURO festgesetzt.

§ 6

Entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2 0 2 6 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 25.06.2026, Az. 20-941-SV01, nach Art. 65 Abs. 3 GO rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Der Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Frankenmuther Straße 2 d, Zimmer 13, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Gunzenhausen, den 03. Juli 2026

Schulverband Absberg-Haundorf

C. Beierlein

Erster Bürgermeister und Schulverbandvorsitzender

117 Satzung des Schulverbands Grundschule Nennslingen

Die Regierung von Mittelfranken hat durch Rechtsverordnung vom 31.07.2014 (Datum) (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 8/2014) für das Gebiet der Gemeinden Bergen, Burgsalach, Raitenbuch und des Marktes Nennslingen bestimmt, dass die Grundschule Nennslingen mit dem Schulsitz im in Nennslingen weitergeführt wird. Die Verbandsversammlung des Schulverbands Grundschule Nennslingen hat am 22.06.2026 folgende Verbandssatzung beschlossen:

Übersicht:

- § 1 Bestand des Schulverbands
- § 2 Organe des Schulverbands
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Verbandsvorsitzender
- § 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Schulverbands
- § 8 Geschäftsführung des Schulverbands
- § 9 Kassengeschäfte des Schulverbands
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Finanzierung des Schulverbands
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Bekanntmachungen des Schulverbands
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Nennslingen als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Bergen, Burgsalach, Raitenbuch und der Markt Nennslingen
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule Grundschule Nennslingen
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Grundschule Nennslingen“ und hat seinen Sitz in Nennslingen.

§ 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind

- 1. die Verbandsversammlung,
- 2. der/die Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzender)

§ 3 Schulverbandsversammlung

¹In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. ³Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen.

- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende.

- (3) ¹Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit vier Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5 Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00€.
- (3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält eine Entschädigung in Höhe von 300,00 € jährlich.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 kein Sitzungsgeld. ²Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € für jede Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt über die Erhöhung der Entschädigungen.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands

¹Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbands

¹Geschäftsstelle des Schulverbandes ist die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen gemäß entsprechender Zweckvereinbarung.

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte werden der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen übertragen.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11 Finanzierung des Schulverbands

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und ggf. Investitionsumlage).

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbands

- (1) Soweit der Schulverband zum Erlass von Satzungen und Verordnungen befugt ist, werden diese im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der ortsüblich vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Schulverbandes sind in ortsüblicher Weise der Mitgliedsgemeinden vorzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 22.06.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands Nennslingen vom 24.06.2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.05.2025, außer Kraft.

Nennslingen, den 23.06.2026

Satzinger, Schulverbandvorsitzender

118 **Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Jura (ZVABJ)**

Aufgrund der Art. 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Jura (ZVABJ) folgende Verbandssatzung:

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

1. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Jura“, die Kurzbezeichnung lautet ZVABJ. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nennslingen.

§ 2 Verbandsmitglieder

1. Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Burgsalach und Raitenbuch und der Markt Nennslingen.
2. Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung, einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
3. Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (sechs Stimmen) der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, nach Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das jeweilige Gemeindegebiet seiner Mitglieder. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gemeindeteile:

Gemeinde Burgsalach mit Burgsalach, Indernbuch und Pfraunfeld, Gemeinde Raitenbuch mit Raitenbuch, Bechthal und Reuth a.W., Markt Nennslingen mit Nennslingen, Biburg, Gersdorf und Wengen, Markt Titting, Landkreis Eichstätt, Ortsteil Stadelhofen gemäß Zweckvereinbarung vom 23.04.2019/01.04.2019/01.04.2019 mit dem Markt Nennslingen und dem ZVABJ.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Hauptsammler/Druckleitungen von den geschlossenen Ortschaften und Ortsteilen der Verbandsmitglieder zu einer zentralen Kläranlage, die Kläranlage und den Ableitungskanal zum Vorfluter so zu planen, zu errichten, zu betreiben und ggf. zu erweitern, dass die Abwässer aus den Mitgliedsgemeinden -incl. des Abwassergastes Stadelhofen gemäß der Vereinbarung vom 23.04.2019/01.04.2019/01.04.2019- der gemeinsamen zentralen Kläranlage zugeführt, gereinigt und abgeleitet werden können. Hierzu erwirbt der Zweckverband die notwendigen Grundstücke. Er sichert die neu zu errichtenden Hauptsammler/Druckleitungen über beschränkt persönliche oder Grunddienstbarkeiten dinglich ab, soweit dies erforderlich ist.
2. Ausgenommen von der Einleitung sind
 - a) Abwässer, die Stoffe enthalten, welche die Anlage schädigen und/oder den Betrieb erschweren können (Einleitungsverbot gemäß § 15 der aktuellen Entwässerungssatzungen (EWS) der Mitgliedsgemeinden)
 - b) über Regenwasserkanäle abgeleitete Niederschlagswässer
 - c) über Regenentlastungen entlastete Mischwässer.
3. Zu den Verbandsanlagen nach Abs. 1 gehören im Einzelnen:
 - a) die neu zu errichtenden Überleitungen ab den Übergabestellen incl. der Pumpwerke
 - b) die bestehenden Überleitungen: (Freispiegelleitung von Indernbuch zur Kläranlage Burgsalach (Gemeinde Burgsalach) ab dem ersten Schacht Nr. 313 bis zur Kläranlage Burgsalach Schacht A 100 gemäß Kanalkataster der Gemeinde Burgsalach
 - c) die bestehende Überleitung (Druckleitung) von Reuth am Wald nach Raitenbuch (Gemeinde Raitenbuch) ab dem Pumpwerk Reuth am Wald (einschließlich diesem) bis (ausschließlich) zum Schacht 1b gemäß Kanalkataster der Gemeinde Raitenbuch (Ortsteil Raitenbuch)
 - d) die bestehende Überleitung (Druckleitung) von Biburg nach Gersdorf (Markt Nennslingen) ab dem Pumpwerk Biburg bis (ausschließlich) zum Schacht Nr. SW 16 N gemäß Kanalkataster des Marktes Nennslingen
 - e) die Übernahmestellen mit kontinuierlichen Messeinrichtungen
 - f) die Kläranlage mit sämtlichen Nebeneinrichtungen incl. Ableitung in den Vorfluter.

Lage, Umfang und Leitungsführung werden in den Planunterlagen dargestellt.

4. Schon vorhandene, von den Verbandsmitgliedern bereits vor Verbandsgründung errichtete Anlagen, jedoch ohne die Ortsnetze und bestehende Regenrückhalte- und Regenüberlaufbecken, die in die Verbandsanlagen nach Abs. 3 integriert werden, gehen ohne Wertausgleich auf den Verband über.
5. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
6. Das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, wird nicht übertragen. Davon unberührt ist der Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan. Die Entwässerungssatzungen (EWS), die Beitrags- und Gebührensatzungen (BGS) und evtl. erlassene Verbesserungsbeitragssatzungen (VBS) der Verbandsmitglieder gelten weiter.
7. Der Zweckverband ist nicht zuständig für die Abwasserbeseitigungs- und Mischwasserbeseitigungsanlagen, soweit sie sich innerhalb der Ortsnetze der Verbandsmitglieder befinden. Ebenso verbleibt die Beitrags- und Gebührenhoheit nach dem Kommunalabgabengesetz bei den Verbandsmitgliedern. Die Verbandsanlagen sind abgabenrechtlich Einrichtungen der Verbandsmitglieder.
8. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind (Art. 29 KommZG)

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
2. Die Verbandsmitglieder entsenden den ersten Bürgermeister als geborenes Mitglied in die Verbandsversammlung. Die Gemeinden Burgsalach und Raitenbuch entsenden daneben einen weiteren Verbandsrat, der Markt Nennslingen drei weitere Verbandsräte als gekorene Mitglieder in die Verbandsversammlung.
3. Im Falle der Verhinderung werden die ersten Bürgermeister durch ihre Stellvertreter gemäß Art. 39 Abs. 1 GO vertreten. Die übrigen Verbandsräte werden durch bestellte Personen vertreten. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
4. Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein; Arbeitnehmer der Mitgliedsgemeinden bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen können nur unter analoger Anwendung von Art. 31 Abs. 3 Nr. 1 und 2 GO zu Verbandsräten bestellt werden. Als Arbeitnehmer gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet.
5. Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören (geborene Verbandsräte), endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit dieser Beschlussorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch die Beschlussorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben. Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
2. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, die Rechtsaufsichtsbehörde oder die zuständige Fachbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handelt die Ordnung während der Sitzung.

2. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der zuständigen Fachbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
2. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte i.S. v. Art. 49 GO beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
4. Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann ein Beschäftigter des Zweckverbandes oder der Verwaltungsgemeinschaft zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.
5. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen) zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Anlagen und Einrichtungen,
 - b) die Beschlussfassung über die Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von Krediten bei vorläufiger Haushaltsführung,
 - c) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 - d) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 - e) die Festsetzung und Anpassung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern,
 - f) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - g) die Einstellung der Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes, die Höhergruppierung und die Kündigung, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach den Regelungen in der Geschäftsordnung zuständig ist,
 - h) die Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Gemeinden, die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
2. Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben.

§ 11 Rechtstellung der Verbandsräte

1. Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung.
2. Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
3. Die bestellten Verbandsräte erhalten Auslagenersatz für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes (siehe Abs. 2) und eine Sitzungsgeldpauschale je Sitzung. Das Sitzungsgeld beträgt 40,00,- €. Beschäftigte erhalten außerdem den nachweislich entstandenen Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschalierte Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird Selbständigen eine Entschädigung nicht gewährt.

4. Die Verbandsversammlung beschließt über die Erhöhung des Sitzungsgelds, soweit dieses angepasst werden soll.

§ 12 Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende ist jeweils ein geborener oder gekorener Verbandsrat einer Mitgliedsgemeinde. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden gewählt.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
2. Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben und erledigt im Übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen.
3. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unter Beachtung des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
4. Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen übertragen.
5. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 2000,- € mit sich bringen.

§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
2. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme.

Die Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden beträgt 300,- €/Monat.

Der Stellvertreter erhält eine jährliche Pauschale von 300,- €.
3. Die Verbandsversammlung beschließt über die Erhöhung der Entschädigungen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt (Art. 40 Abs. 1 KommZG).

§ 16 Haushaltssatzung

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
2. Die Haushaltssatzung ist rechtzeitig zu beschließen und spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 21 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Zweckverband kann von seinen Mitgliedern Umlagen erheben.

Die Aufwendungen des Zweckverbandes für die erstmalige Herstellung der Verbandsanlagen nach § 4 Abs. 3 und für künftige Reinvestitionen an den Verbandsanlagen bzw. für Erweiterungen an der zentralen Kläranlage werden nach Abzug staatlicher Zuweisungen im Verhältnis der in der Anlage 1 aufgeführten Vmhundertsätze - gemessen an den Einwohnergleichwerten - auf die Verbandsmitglieder vorbehaltlich des Abs. 2 in Form einer Verbandsumlage im Vermögenshaushalt verteilt (Investitionsumlage).

Die Vmhundertsätze entsprechen den EW-Anteilen der Verbandsmitglieder und sind für alle Mitglieder anzupassen, sobald sich bei einem Mitglied der Anteil um mindestens 5 v. H. nach oben oder nach unten verändert.
2. Die Verbandsmitglieder können die von ihnen zu tragenden Finanzierungsanteile nach Abs. 1 bei der erstmaligen Herstellung der Anlagen bzw. bei Reinvestitionen und Erweiterungen durch die Verbandsumlage im Vermögenshaushalt oder durch eine Kreditaufnahme des Zweckverbandes erbringen. Bei einer Kreditaufnahme ist der entsprechende Anteil am Schuldendienst (Zins und Tilgung) vorweg von den Verbandsmitgliedern über eine Schuldendienstumlage zu tragen.

3. Der durch sonstige Einnahmen anderweitig nicht gedeckte, laufende Finanzierungsbedarf für den Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird nach dem Verhältnis der pro Gemeinde eingeleiteten Abwassermengen verteilt. Hierzu setzt der Zweckverband den jährlich zu erwartenden Betriebsaufwand fest. Dieser wird aufgrund der ermittelten oder geschätzten Einleitungsmengen berechnet und anteilmäßig auf die Mitgliedsgemeinden verteilt.

§ 18 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

1. Die Umlagebeträge werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
2. Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
3. Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.
4. Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
5. Abweichend von Abs. 3 Satz 1 können für die erstmalige Herstellung der Verbandsanlagen nach § 4 Abs. 3 Sonderumlagen nach Baufortschritt und Mittelbedarf des Verbandes erhoben werden. Ebenso können für größere Reinvestitionen bzw. Erweiterungen Sonderumlagen bemessen an den Einwohnergleichwerten erhoben werden, wenn dies aus Liquiditätsgründen erforderlich wird.

§ 19 Verwaltung und Kassenverwaltung

Die Verwaltungs- und die Kassengeschäfte werden der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen übertragen.

§ 20 Jahresrechnung, Prüfung

1. Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
2. Die Jahresrechnung ist von einem Prüfungsausschuss binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden und besteht aus vier Verbandsräten.
3. Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
4. Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen.
5. Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Anerkennung der Jahresrechnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Soweit der Zweckverband zum Erlass von Satzungen und Verordnungen befugt ist, werden diese im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der ortsüblich vorgesehen Form auf diese Bekanntmachung hin.
2. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise der Mitgliedsgemeinden vorzunehmen.

§ 22 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

1. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Sitzung der Verbandsversammlung unaufrufbar ist.
2. Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 23 Auflösung

1. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln (sechs Stimmen) der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
2. Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Teile des

Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger zu veräußern und an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände und dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge – gemessen an den Einwohnergleichwerten – zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

3. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen, soweit diese vom Zweckverband nicht mehr benötigt werden.

Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 23.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 02.07.2020 außer Kraft.

Nennslingen, den 24.06.2026

Joachim Wegerer, Zweckverbandsvorsitzender

Anlage 1 zu § 17 Abs. 1 der Satzung des ZVABJ

Mitgliedsgemeinden	EW-Anteile	Vomhundertsatz
Burgsalach	1.300*	26,53
Nennslingen	2.300**	46,94
Raitenbuch	1.300	26,53
Insgesamt	4.900	100,00

*incl. Pfraunfeld 320 EW

** incl. Stadelhofen 110 EW

Stadt Weißenburg i. Bay.

119 Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);

Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 66 a Abs. 1 Satz 1 BayBO

Errichtung eines Stahlgittermastes zur Aufnahme von Funkantennen, der zugehörigen Versorgungseinheiten und Aufbau der Systemtechnik auf Betonfundamente auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 3038, Gemarkung Weißenburg, Az. BA-2026/082

1. Der Bauherr ATC Germany Holdings GmbH, Balcke-Dürr-Allee 7, 40882 Ratingen, hat unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen am 29.06.2026, ergänzt am 30.06.2026, einen Bauantrag zur Ausführung des o. g. Bauvorhabens gestellt.

Der vorgesehene Standort befindet sich im Weißenburger Stadtwald zwischen der Bundesstraße 13, dem Schotter- und Steinwerk Weißenburg und dem öffentlichen Weg Fl.-Nr. 3038/23, Gemarkung Weißenburg (sog. Hinterer Bierweg).

Dem Antrag liegen folgende Bauvorlagen (nach Gliederungsstruktur des Entwurfsverfassers) bei:

1. Bauantrag
2. Statistischer Erhebungsbogen
3. Vollmacht Bauherrenvertretung SEMI Engineering Germany GmbH
4. Bauherrenvollmacht
5. Handelsregistrauszug der ATC Germany Holdings GmbH
6. Handelsregistrauszug des Bauherrenvertreters SEMI Engineering Germany GmbH
7. Nachweis Bauvorlagenberechtigung Entwurfsverfasser/Tragwerksplaners
8. Bauleiterklärung
9. Gesicherte Erschließung des Vorhabens
10. Privilegierungsbestätigung der Telefónica
11. Rückbaukostenermittlung und Rückbauverpflichtungserklärung
12. Herstellungskostenermittlung
13. Kostenübernahmeerklärung für die vorzeitige Prüfung der statischen Unterlagen
14. Baubeschreibung
15. Betriebsbeschreibung
16. Erklärung zur Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur
17. Bauzeichnungen
18. Amtlicher Lageplan

19. Funktechnische Begründung
 20. Wichtige Informationen zur Standortauswahl
 21. Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bericht/Plan
 22. Lageplan mit Bauvorhaben
 23. Schreiben zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach Art. 66a BayBO
 24. Geltendmachung des überragenden öffentlichen Interesses, § 1 Abs. 1 S. 2 TKG n.F.
2. Die Antragsunterlagen können im Neuen Rathaus der Stadt Weißenburg i. Bay., Dienststelle Stadtbauamt, 2. Etage, Zimmer Nr. C 201 oder C 203, Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i. Bay. zu den üblichen Öffnungszeiten, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 09141/907-166 oder 09141/907-159, eingesehen werden.
- Die Öffnungszeiten des Stadtbauamtes sind von Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags nach vorheriger Terminvereinbarung.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Einsichtnahme entstandenen Kosten nicht erstattet werden können.
3. Alle Beteiligten nach Art. 29 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie die betroffene Öffentlichkeit können Einwendungen bei der Stadt Weißenburg i. Bay. als untere Bauaufsichtsbehörde vorbringen, und zwar
- persönlich und zur Niederschrift im Neuen Rathaus der Stadt Weißenburg i. Bay., Dienststelle Stadtbauamt, 2. Etage, Zimmer Nr. C 201 oder C 203, Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i. Bay. zu den üblichen Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, s.o.
 - schriftlich, unter Angabe des verletzten Rechtsgutes und der befürchteten Beeinträchtigung, an folgende Postanschrift

der Stadt Weißenburg i. Bay.: Stadt Weißenburg i. Bay., Stadtbauamt, Kennwort: BA-2026/082, Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i. Bay. oder

- per E-Mail, unter Angabe des verletzten Rechtsgutes und der befürchteten Beeinträchtigung, an folgende E-Mail-Adresse: bauamt@weissenburg.de mit dem Kennwort: BA-2026/082

4. Gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 2 BayBO sind nach der Bekanntmachung der Antrag und die Bauvorlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Die Unterlagen können entsprechend bis zum 11.08.2026 eingesehen werden.
- Mit Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen, dies gilt für umweltbezogene Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren (Art. 66a Abs. 1 Satz 4 BayBO). Einwendungen (in der unter Ziffer 3 beschriebenen Form) müssen also bis einschließlich 25.08.2026 bei der Stadt Weißenburg i. Bay. eingegangen sein.
5. Die Stadt Weißenburg i. Bay. hat die Baugenehmigung als untere Bauaufsichtsbehörde zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, welche im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Baugenehmigung kann dabei auch unter Nebenbestimmungen im Sinne des Art. 36 BayVwVfG erteilt werden.
6. Nach Art. 66a Abs. 1 Satz 5 BayBO kann die öffentliche Zustimmung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Weißenburg i. Bay., den 06.07.2026

Eva Reichstadt, Oberbürgermeisterin